

# Die Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung vorgeleben.

In Anbetracht des immer mehr zunehmenden Verkehrs ist beabsichtigt, die Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung zu erklären. Hierzu sind vom Rat der Stadt Riesa — Polizeiamt — folgende Richtlinien aufgestellt worden, die nach erfolgter Genehmigung der zuständigen Stellen in Kraft treten sollen:

## 1. Nachtrag zur Verkehrsordnung der Stadt Riesa vom 10. 8. 1927.

Unter § 53 ist folgender Paragraph einzuschalten:  
§ 53a.

- (1) Im Stadtgebiet werden die Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung erklärt und an den Haupteingängen durch ein Verkehrszeichen (auf der Spitze lebendes weißes Quadrat mit rotem Rand) erkennbar gemacht.
  - (2) Die Verkehrsstraßen 1. Ordnung unterliegt zunächst folgenden Sonderbestimmungen:
    - a) Das Einfahren in und aus Seitenstraßen darf nur in Schrittschwindigkeit erfolgen.
    - b) Für alle Fahrzeuge ist das Wenden und Rückwärtsfahren verboten.
    - c) Alle Fahrzeuge haben zunächst rechts in der Fahrtrichtung anzuhalten. Anhalten und Anfahren auf der linken Seite darf nur dann geschehen, wenn dadurch keine Verkehrsbehinderung eintritt.
    - d) Gleichartige in Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen.
    - e) Personentransporte dürfen zwischen 11 und 19 Uhr nicht länger halten, als das Ein- und Aus- (bezw. Ab- und Auf-)steigen erfordert.
    - f) Lastfahrzeuge — mit Ausnahme derer der Reichspost — ist das Halten zum Zwecke des Aus- und Einladens während der Zeit von 11—19 Uhr auf 10 Minuten beschränkt, längeres Verweilen ist verboten. Für schwerverderbliche Waren und in anderen besonderen Fällen kann der dienhabende Kommissar oder der den Straßenverkehr ausübende Beamte Ausnahmen von kurzer Dauer, die Polizeibehörde nach Befinden auch von längerer Dauer gestatten, soweit dadurch keine Verkehrsbehinderung eintritt.
    - g) Das Abladen von Brennmaterial oder anderen Massengütern hat bis 11 Uhr vormittags zu erfolgen, die abgeladenen Massen sind schnellstens, spätestens aber bis 11 1/2 Uhr, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Das Aufladen von Asche ist bis 11 Uhr zu beenden.
    - h) Das Parken der Fahrzeuge (= Aufenthalt von längerer Dauer) hat auf dem durch freisicheres Schild mit dem Buchstaben P und roten Rand kenntlichen Parkflächen zu erfolgen, sonstige sind am Rathaus- und Rosenplatz östliche Seite und an der Niederlagstraße und an der Chemnitzstraße.
    - i) Verboten ist das Awechsen des Motors, das Verändern des Motors und des Fahrgestells, das Verändern des Motors und des Fahrgestells, das Verändern des Motors und des Fahrgestells.
- (3) Die strenge Einbahnstraße der §§ 28 ff. der Verkehrsordnung wird besonders zur Pflicht gemacht.

In der geplanten Neu-Einrichtung nahm der Verein für Handel und Gewerbe für den Amtsgerichtsbezirk Riesa an dem in einer in der „Elbtalpost“ mitgeteilten Ausschreibung zur Veranschaulichung der Eingabe an den Rat der Stadt beschloffen:

Riesa, den 7. 6. 1928.

## An den Rat der Stadt Riesa a. Elbe.

Zu dem am 1. d. d. Rat der Stadt Riesa, durch den die Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung erklärt werden sollen, gestatten wir uns, folgendes zu bemerken: Wir halten es nach Art und Umfang des Verkehrs und der Beschaffenheit der beiden genannten Straßen nicht für beabsichtigt, dieselben zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung zu erklären, bitten vielmehr, nur auf eine Charakterisierung derselben als Verkehrsstraßen 2. Ordnung auszukommen.

Wenn sich bei Abwicklung des Verkehrs auf den beiden genannten Straßen gewisse Mängel gezeigt haben mögen, so sind diese weniger — wie es nach dem dortigen Nachtrag zur Verkehrsordnung den Anschein hat — auf den Kraftwagenverkehr, als vielmehr auf eine Verkehrsüberfüllung von Fußgängern, Radfahrern und Geschirren zurückzuführen, eine Erscheinung, die mit der zunehmenden Verkehrsüberfüllung des Publikums allmählich schwinden dürfte. Das aber andererseits der Kraftverkehr einer gewissen Regelung bedarf, wollen auch wir bezug auf die beiden genannten Straßen nicht in Abrede stellen. Wir glauben aber auch wiederum eine so weitgehende Regelung wie im dortigen Nachtrag zur hiesigen Verkehrsordnung enthalten, nicht befürworten zu können; insbes. möchten wir bitten, im neuen § 53a Abs. 2 Punkt c (Beschränkung des Aufenthalts von Personentransporten auf die zum Aus- und Einsteigen erforderliche Zeit), Punkt e (Beschränkung der Haltezeit von Lastkraftwagen), sowie Punkt h (Verbot an gewissen Stellen) fallen zu lassen. Wenn auch hinsichtlich der Erklärung der Haupt- und Bahnhofstraße zu Verkehrsstraßen 1. Ordnung nicht in bezug auf die Form wie in den Großstädten beabsichtigt ist, so würde dies abgesehen von den hiesigen interessierenden Kreisen, nicht aber den immerhin zahlreichen auswärtigen Kraftfahrzeugbesitzern bzw. -führern bekannt sein, letztere vielmehr nur zum beschleunigten Verlassen der genannten Straßen veranlassen, womit aber der hiesigen Wirtschaftswelt, soweit sie von solchen Kraftfahrzeugbesitzern aufgesucht werden, nicht gebietet wäre. Wir möchten uns zusammenfassend die Bitte bezug auf den Kraftverkehr erlauben, die Haupt- und Bahnhofstraße nur zu Verkehrsstraßen 2. Ordnung zu erklären und dazu die im dortigen 1. Nachtragsentwurf in Abs. 2 des § 53a unter den Punkten a bis d, g und i enthaltenen Bestimmungen zu treffen, mit der Maßgabe, daß unter Punkt i als Abfahrtszeit mittags 12 Uhr gesetzt wird.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir mit Rücksicht auf answärtige Kraftfahrzeugbesitzer anregen, die hiesigen im Verkehrsordnungsnachtrag unter Pkt. h bezeichneten Stellen als Parkplätze (also ohne Parkmann) freizugeben, auch dazu auf dem Rathausplatz eine Einfahrtsstraße zu schaffen.

## Danksagung

Verein für Handel und Gewerbe für den Amtsgerichtsbezirk Riesa.

# Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juni 1928.

Wettervorhersage für den 8. Juni 1928. Im allgemeinen sommerliche warme Witterung, jedoch vorübergehend Gewitterstürmen nicht ausgeschlossen.

Daten für den 8. Juni 1928. Sonnenaufgang 3,45 Uhr. Sonnenuntergang 20,18 Uhr. Mondaufgang 11,18 Uhr. Monduntergang 7,58 Uhr.

682: Mohammed in Medina gest. (geb. um 570). 1788: der Altertumskundler Johann Joachim Winckelmann in Triest ermordet (geb. 1717).

1749: der Dichter Gottfried August Bürger in Wöttingen gest. (geb. 1747).

1810: der Komponist Robert Schumann in Zwickau geb. (geb. 1850).

Dienstausscheidung. Am 2. Juni d. J. vollendete der Zugführer Eduard Kreißler eine einwöchige Dienstreise im Dienste der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Dem verdienten Beamten wurden aus diesem Anlaß ein Glückwunschschreiben des Herrn Generaldirektors Dornmüller vom Dienstort Dresden und ein Anerkennungsdiplom des Herrn Amtmanns Krentsch mit Worten der Anerkennung ausgedrückt. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, seinen Dienst noch lange Zeit in alter Frische weiter zu versehen.

Die Stahlhelmaruppe Riesa veranstaltet morgen Freitag einen Vortragsabend im „Wettiner Hof“.

Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.). Die hiesige Ortsgruppe im G. D. A. veranstaltet Freitag, den 8. d. Mts. in der „Elbtalpost“-Frauen-Saalgruppe Leipzig, Spricht über das Thema: „Die Frau in Staat und Wirtschaft“. Zu diesem hochinteressanten Vortrag sind Gäste herzlich willkommen.

Warnung vor einem Rautionsschwindler. Vor einiger Zeit wurde in Leipzig der 37 Jahre alte Kaufmann Oskar Walter Kiebert vom Schöffengericht Leipzig wegen Betrugs in zehn Fällen zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Darauf legte Kiebert Berufung ein, die seinem Erfolg hatte; es blieb bei zwei Jahren Gefängnis. Kiebert hatte in Leipzig ein Geschäft eröffnet unter dem Namen Vertrieb von Neuheiten. Das Geschäft ging faul, und Kiebert mußte sich einen anderen Rat als die Zeitung. Er ließ Inserate los, in denen er Interessenten einlud. Es gelang ihm auch, in der Zeit von drei bis vier Jahren etwa 100000 Mark zu erlangen. Den Geldern gegenüber sprach er von blühendem Geschäftsgang, Stubenrauch etc., wo er wieder ein ähnliches Geschäft, wie in Leipzig, eröffnen wollte. Auch hat Kiebert bereits wieder einmal ein Inserat in einer Berliner Zeitung losgelassen. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Kiebert unermüdet und anderswo die Leute zu prellen versucht. Kiebert, der an Schwindsucht leidet, ist nicht daständig, kann also ungehindert seinem „Geschäft“ nachgehen.

Zusatzentscheidungen für Kriegsschädigte und Kriegserwerbslose. Entsprechend den am 1. April in Kraft getretenen neuen Bestimmungen hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß die Zusatzrente nur dann gekürzt oder entzogen werden darf, wenn das Einkommen eines im Haushalt lebenden Kindes die Grenzen überschreitet, die für einen Kriegsschädigten selbst die Grenzen der Zusatzrente fortlassen lassen würden. Die Beiträge zu nach der Ortsklasse 105—120 Mark monatlich. Die Zusatzrente darf aber erst dann entzogen werden, wenn das Einkommen des Kriegsschädigten und der Hinterbliebenen zum Abzug der Zusatzrente selbst vorgezogenen Einkommensgrenzen überschreitet, also wenn ein Kind einer Kriegswitwe ein Gesamteinkommen von 201 Mark in der Sonderklasse oder 176 Mark in der Klasse D hat. Während dies besonders für ländliche Verhältnisse eine Verbesserung ist, würde es in Städten und Industriegebieten die Zusatzrente von Kriegserwerbslosen gekürzt oder ganz entzogen werden, obwohl sie nach den früheren Bestimmungen bei gleichen Einkommensverhältnissen voll zahlbar war. Auf Vorstellungen des Reichsbundes der Kriegsschädigten hat nunmehr das Reichsarbeitsministerium angeordnet, daß diese die günstigere Regelung anzuwenden ist. In Ungunsten der Versorgungsberechtigten darf also auf die frühere Regelung nicht zurückgegriffen werden. Witwen und Kriegsschädigte, die vor dem 1. April Zusatzrente bezogen haben, ist diese in der alten Höhe weiter zu zahlen.

Steuerverminderung beim Unterhalt mittellose Angehöriger. Es liegt auf der Hand, daß ein Steuerpflichtiger, der auf Grund gesetzlicher oder ständlicher Verpflichtung mittellose Angehörige zu unterhalten hat und dadurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beanspruchen darf. Dagegen war der Begriff der Mittellosigkeit bisher vielfach sehr unbestimmt. Im Rat der Stadt Riesa ist mit dem der Erwerbsunfähigkeit. Die Erwerbsunfähigkeit, so heißt es dort u. a., besteht in der Mittellosigkeit keinesfalls aus, wenn entweder keine Gelegenheit zum Erwerb vorhanden ist oder die Tätigkeit im Geschäft eines Dritten ohne weiteres entgeltlich und nur gegen Unterhaltsgewährung geübt wird. Entscheidend ist vielmehr, wenn die Angehörigen — die übrigens gar nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zu gehören brauchen — seine Einkünfte beziehen und dem Vermögen zur Befreiung des eigenen Lebensunterhaltes bedürfen. Die Ermäßigungsverordnung soll sogar auch dann anwendbar sein, wenn die Einkünfte des unterhaltenen oder zu unterhaltenden Angehörigen so gering sind, daß kein vorhandenes Vermögen zur Befreiung des Lebensunterhaltes in kurzer Zeit aufgebraucht sein müßte. Das Wort „mittellos“ ist also im steuerrechtlichen Sinne nicht wörtlich zu nehmen.

Altersversorgung der freien Berufe. In Verfolg einer Entscheidung des Reichstages, daß für die Angehörigen der freien Berufe und der übrigen freien Berufe die Möglichkeit einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geprüft werden solle, fragte das Versicherungsamt der Stadt Dresden bei der Handelskammer an. Diese erwiderte, daß nach ihren Beobachtungen für die freien Berufe, die ihr nur bei gleichzeitiger Eintragung als Firma angeordnet, eine gesetzliche Zwangsversicherung in dieser oder jener Form, auch als Einzelversicherung, nicht zu empfehlen sei und kein Bedürfnis dafür zu erkennen sei. Vielmehr kämen dafür, da bei ihnen die Verhältnisse im Einzelfalle sehr verschieden gelagert seien, die freien Versicherungseinrichtungen in Betracht, die sich der jeweiligen Besonderheit ihrer Bedürfnisse und Wünsche besser anpassen könnten, als das bei einer gesetzlichen Organisation möglich sei.

Personal-Veränderungen im Wahlkreis IV. Im Wahlkreis IV werden befördert mit Vizepräsident Jan, Ritterregiment 12; zum Hauptmann (W.); Hauptmann (W.) Seidel, Artillerie-Regiment 4. Mit 1. Juni 1928 verleiht: Hauptmann Spieß, Infanterie-Regiment 12 in das Infanterie-Regiment 14.

Auslandstrat. Dem Deutschen Reichstag und Reichsrat wurde durch die Reichsregierung für Auslandstrat eine Anleihe von 17,5 Millionen Dollar genehmigt.

Die Dienenzucht auf der Landwirtschaftlichen Ausstellung in Leipzig ist durch den Deutschen Imterbund und den sächsischen Landesverband ganz ausgezeichnet mit lebenden Bienen, Wohnungen, Geräten, Bildern und Schriften aller Art vertreten. Ganz besondere Teilnahme verdient die Abteilung für Bienen, die mit einer Verkaufsstelle des Deutschen Imterbundes verbunden ist. Hier kann sich jeder überzeugen, daß ein würziger deutscher Honig doch eben etwas ganz anderes ist als der billige Auslands Honig. Es besteht etwa derselbe Unterschied wie zwischen dem deutschen Edelobst und dem schon geachteten, aber groben amerikanischen Apfelsin.

Ein Heimatsmuseum über die Elbe. Dem Verein nach beabsichtigen der Zentralverein für Deutsche Binnen-Schiffahrt und die Elbschiffahrtsgesellschaft in Gemeinschaft mit einer Berliner Firma einen Heimatsmuseum „Die Elbe“ herauszubringen. Außer den landschaftlichen Schönheiten der Elbstromlandschaft im Sommer sollen auch Bilder vom winterlichen Eisgang und von der Tätigkeit der Eisbrecher aufgenommen werden.

Ausstellung gegen den Alkoholismus. Anlässlich der Landeswohlfahrtsausstellung veranstaltet das Amt für Wohlfahrt der Stadt Riesa, das Amt für Wohlfahrt des Amtmanns und die Sächsische Landeswohlfahrtsausstellung gegen den Alkoholismus gemeinsam vom 10.—17. Juni in den Ausstellungsräumen der Höheren Fachschule für Textilindustrie in Riesa eine Ausstellung gegen den Alkoholismus.

Maschinen und Geräte auf der Wanderausstellung der D. V. G. in Leipzig. Was, was wirtschaftlichen Gewinnaufsteig, die Erzeugung der landwirtschaftlichen Maschinen, hat die zur Einführung von Dampftraktoren und Elektromotoren als einzige Energiequelle das Tier und den Menschen beansprucht. Diese beiden Arbeitsfaktoren werden mehr und mehr verdrängt durch den Motor, der schnellere und billigere Arbeit leistet. Der Landwirt der Zukunft muß Jügel und Zügel mit Steuerad D. V. G. in Leipzig in dieser Hinsicht Bemerkenswertes, von den kleinen 4—5 PS starken Fräse, die den Boden kräftigen, sind für alle Betriebe, die 20—30 Pferde erfordern, vorhanden. Die vorhandenen großen Modelle der Messergeräte haben bei weitem nicht ausgereicht, Modelle der unwirtschaftlichen hohen Zahl von Arbeitsmaschinen aufzunehmen, die die zugeführte Energie von Quadratmetern des freien Geländes mühen hinzugenommen werden, um die fast 8000 verschiedenen Maschinen und Geräte in übersichtlicher Weise darzustellen.

Sonderzüge zur Wanderausstellung der D. V. G. in Leipzig. Am Sonntag, dem 10. Juni, besetzen anlässlich der Wanderausstellung in Leipzig bei 33 1/2 Prozent Fahrpreisermäßigung Verwaltungsverordnungen 4. Klasse. Außerdem werden zu mehreren fahrplanmäßigen Zügen vor- und gegebenenfalls Nachzüge gebildet. Eine Reisebefreiung kann weiterhin Personen zu einer Gesellschaftsreise zusammenzuschließen, wobei für jede Wagenklasse eine Ermäßigung des Fahrpreises um 25 Prozent eintritt. Die Gesellschaftsreise ist spätestens zwei Tage vor Eintritt der Reise bei der Abgangstation schriftlich anzumelden.

Das Hiniausgehen aus den Fenstern der Abteile ist eine alte Angewohnheit, die oft zu erheblichen Schäden führen kann. So leichten sich kürzlich bei Fulda zwei Knaben weit aus einem Fenster eines fahrenden Schnellzuges und winkten ihren zurückbleibenden Kameraden. In demselben Augenblick kam aus dem zweiten Gleise aus der entgegengesetzten Richtung ein Schnellzug angebraut. Der Windfang der Schnellzuglokomotive erlöschte die Arme der Knaben und verletzte sie schwer, so daß sie schnellstens ins Krankenhaus gebracht werden mußten. Die Reichsbahn hat vorsorglichweise an jedem Fenster und für ähnliche Möglichkeiten des Hiniausgehens auch an jeder für eine Warnung angebracht. Mittlere sollten nicht verkümmern, Kinder auf die Gefahr aufmerksam zu machen und sie von dem Hiniausgehen abzuhalten.

Austritt aus der kommunistischen Partei. Der kommunistische Landtagsabgeordnete Herr. Plaminger hat seinen Austritt aus der Partei erklärt und dürfte sich wahrscheinlich den Linksozialisten anschließen. Auch der Leiter der Arbeiterwohlfahrtsorganisation Kurt Gädler ist aus der SPD. ausgetreten.

Reichsbund Deutscher Bühnenangehöriger. Der Reichsbund Deutscher Bühnenangehöriger richtet an sämtliche Vereine im Deutschen Reich die dringliche Bitte, ihn in seinem Bestreben, Erwerbsmöglichkeiten für erwerbslose Bühnenkünstler zu beschaffen, durch Abnahme von Vereinstorstellungen unterstützen zu wollen, die er billig und trotzdem künstlerisch bewerkstelligen werde. Der Reichsbund will und wird beweisen, daß innerhalb der Mitglieder wertvolle künstlerische Kräfte schlummern.

Amiskenhebung des lettlandischen Konsuls in Dresden. Wie dem Lettland-Konsuln-Geschäft aus Riga gemeldet wird, hat der lettlandische Konsulnminister am Montag eine Verfügung über die Enthebung des bisherigen lettlandischen Konsuls in Dresden, Denmann, unterzeichnet, der gleichzeitig Legationsrat bei der Berliner lettlandischen Gesandtschaft war. Die Befreiung von seinem Amtsbezirk erfolgt, weil Denmann sich geweigert hatte, zur Regelung seiner finanziellen Verhältnisse nach Lettland zu kommen.

Bedingungen für die Genehmigung ausländischer Bauarbeiter. Der beim Bundesamt für Arbeitsvermittlung bestehende Ausschuss zur Prüfung von Anträgen auf Beschäftigung ausländischer Bauarbeiter hat nach der Wohlfahrtsausstellung einstimmig beschlossen, die Beschäftigungsgenehmigung nur unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen: in der Regel nur für Hocharbeiter, nicht für Hilfsarbeiter, ferner für einen genau bemessenen Zeitabschnitt, d. h. für die Zeit, innerhalb der der bereits in Angriff genommene Bau ausgeführt werden soll und für den Bezirk desjenigen Arbeitsamtes, in dem die Baustelle gelegen ist. Die Genehmigung wird ferner nur erteilt, wenn einheimische Arbeiter nicht mehr beschafft werden können, wenn bestimmte Bauten in Angriff genommen sind, nicht, wenn solche nur in Aussicht genommen sind, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, die bevorstehende Beendigung des Baues rechtzeitig zu melden, bei Erlassung inländischer Baubestimmungen die Ausländer sofort zu entlassen und deren Rücktransport nach der Heimat zu übernehmen. Eine Ablehnung der Anträge wird in allen Fällen erfolgen, wenn ausländische Arbeiter bereits beschäftigt werden, ohne daß ein Antrag gestellt worden ist. In diesen Fällen sind die Arbeitsämter verpflichtet, Strafamtgesetze zu stellen und dem Präsidenten des Bundesamtes hierüber Bericht zu erstatten.

Die Handelskammern gegen eine Ausdehnung des Volksschulunterrichts. Die sächsischen Handelskammern nahmen in einem gemeinsamen Bericht an das Wirtschaftsministerium Stellung zum Entwurf eines Landesgesetzes für die Volksschulen. Sie erklärten sich einstimmig gegen die darin vorgeschlagenen